

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 387/66

in der Sache

des Karl-Heinz C [REDACTED] in Sch[REDACTED] Kreis
D[REDACTED], K[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Frau Ursula Charlotte C [REDACTED] geb. B[REDACTED]
in E[REDACTED], R[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED].

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Müstenberg, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 28. September 1966 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluß des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Saarbrücken vom 8. Juni 1966 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Beschwerde zu tragen.

Gründe:

Die Ehe des Beklagten ist auf Antrag der Klägerin durch Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom 27.1.1965 geschieden worden. Das Urteil ist zum Zwecke der öffentlichen Zustellung am 9. Juli 1965 an die Gerichtstafel angeheftet, so daß es gemäß § 206 Abs. 2 ZPO mit dem 23. Juli 1965 als zugestellt gilt. Der Beklagte hat am 9. Mai 1966 gegen das Urteil Berufung eingelegt und zugleich wegen Versäumung der Berufungsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Das Berufungsgericht hat diesen Antrag durch Beschluß vom 8. Juni 1966 zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen. Gegen diesen Beschluß, der den Anwälten des Beklagten am 15. Juni 1966 zugestellt wurde, haben diese am 29. Juni 1966 sofortige Beschwerde eingelegt.

- 3 -

Dieses Rechtsmittel ist zulässig, sachlich jedoch nicht begründet. Der Beklagte hatte, wie er selbst in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 12. Mai 1966 vorgetragen hat, spätestens Anfang Januar 1966 bei seiner Vernehmung erfahren, daß ein Scheidungsurteil gegen ihn ergangen war. Da er von Neunkirchen, seinem Wohnort, vor Erhebung der Scheidungsklage, ohne sich abzumelden, verzogen war, konnte er von diesem Zeitpunkt an nicht darüber in Zweifel sein, daß das Urteil von dem für diesen Ort zuständigen Landgericht Saarbrücken ergangen war, abgesehen davon, daß ihm dieses aller Wahrscheinlichkeit nach bereits bei seiner polizeilichen oder gerichtlichen Vernehmung mitgeteilt war. Der Beklagte konnte und mußte sich deshalb entweder selbst oder durch einen Anwalt oder über die Rechtsantragstelle des für seinen Wohnsitz zuständigen Amtsgerichts nach dem näheren Inhalt des Scheidungsurteils und dem Zeitpunkt seiner Zustellung erkundigen. Er durfte sich, zumal die Klägerin bereits aufgrund des Urteils Unterhaltsansprüche gegen ihn geltend gemacht hatte, nicht darauf verlassen, daß ihm das Urteil noch zugestellt werde.

Hätte der Beklagte sich rechtzeitig in dieser Richtung um eine nähere Aufklärung bemüht, so hätte er spätestens Mitte Februar 1966 über den Inhalt des Urteils und die zu seiner Anfechtung möglichen und erforderlichen Schritte unterrichtet sein können. Von diesem Zeitpunkt an war er deshalb nicht mehr ohne sein Verschulden verhindert, gegen das Urteil Berufung einzulegen und seine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen. Die für diesen Antrag im § 234 ZPO vorgesehene zweiwöchige Frist war deshalb



120

- 4 -

spätestens Anfang März abgelaufen, so daß sein erst am 9. Mai 1966 gestellter Antrag keinen Erfolg mehr haben konnte.

Es mag noch darauf hingewiesen werden, daß die Berufung des Beklagten auch deshalb unzulässig ist, weil sie nicht innerhalb der gesetzlichen Begründungsfrist begründet worden ist (vgl. dazu LM Nr. 7 zu § 236 ZPO).

Der Streitwert für die Beschwerde beträgt 3.000,- DM.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher

Raske